



Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.  
Odeonstraße 12  
30159 Hannover

Bearbeitet von Fr. Uranowski

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.04.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
104-01432/4

Durchwahl (05 11) 120 -  
6717

Hannover  
08.05.2020

### Ihr Schreiben vom 02.04.2020 zur Änderung der NStättVO für Rollatoren

Sehr geehrte Frau Dirnberger,

vielen Dank für die Weiterleitung des Antrags des Seniorenrates der Stadt Hessisch Oldendorf zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NStättVO). Dieser sieht vor, die Regelung der NVStättVO für die Mindestanzahl von Rollstuhlplätzen auf Plätze für Menschen mit Rollatoren zu erweitern und gleichzeitig den bisherigen Mindestanteil zu verdreifachen sowie analoge Regelungen und Verordnungen ggf. zu aktualisieren. Ich wurde gebeten Ihnen zu antworten. Dem komme ich gerne nach und habe zu Ihrem Antrag das fachlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nds. MU) um Stellungnahme gebeten.

§ 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) fordert u. a., dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen (...) sind zu berücksichtigen. Nach § 49 Abs. 2 der NBauO müssen u.a. auch Versammlungsstätten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein. Zur Konkretisierung dieser in §§ 3 und 49 Abs. 2 NBauO genannten Anforderungen ist die DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung in Niedersachsen eingeführt worden. In der DIN 18040-1 werden auch Regelungen für die Benutzung mit Rollatoren getroffen; in der Ziffer 5.2 „Räume für Veranstaltungen“ sind solche jedoch nicht enthalten. Da es sich bei Versammlungsstätten um Sonderbauten handelt, hat der Ordnungsgeber aufgrund der besonderen Art und Nutzung zur Wahrung der allgemeinen Anforderungen des § 3 NBauO, wie bundesweit andere Länder auch, besondere Anforderungen und Erleichterungen in der NVStättVO festgelegt.

Die vom Seniorenrats der Stadt Hessisch Oldendorf angesprochene Regelung des § 10 Abs. 7 Satz 1 der NVStättVO fordert, dass in Versammlungsstätten für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens 1 % der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die einen Rollstuhl benutzende Person auch während der Veranstaltung in eben diesem Rollstuhl befindet. Die mindestens zwei Plätze auf ebenen Standflächen werden also nicht als bloße Abstellfläche der Rollstühle von sich auf Sitzplätzen befindlichen Personen benötigt, sondern anstelle von Sitzplätzen.



Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Planckstraße 2  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail  
Poststelle@stk.niedersachsen.de  
Internet  
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei  
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64  
BIC: NOLADE2H

Im Gegensatz dazu verfügen Nutzerinnen und Nutzer von Rollatoren in bestuhlten Versammlungsstätten über Sitzplätze während der Veranstaltung und sind auf ihren Rollator während der Veranstaltung nicht angewiesen. Entsprechende Besucherplätze können in aller Regel ohne bauliche Vorkehrungen bereitgestellt und genutzt werden. Ein besonderes Anforderungserfordernis hinsichtlich der Möglichkeit des Erreichens und Verlassens des Sitzplatzes mittels Rollator und der Möglichkeit, diesen abstellen zu können, wird derzeit vom Nds. MU nicht gesehen. Diesbezügliche Probleme sind dort nicht bekannt geworden.

Auch die von den Gremien der Bauministerkonferenz beschlossene Musterbauordnung und die Muster-Versammlungsstättenverordnung enthalten keine besonderen Regelungen für Personen mit Rollatoren.

Das Nds. MU beabsichtigt jedoch, den von Ihnen übersandten Antrag als Material für eine künftige Änderung der NVStättVO zu nehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Nds. MU wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Luddecke